

Satzung des Fördervereins der Walburgisschule Ramsdorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Walburgisschule Ramsdorf**“ und hat seinen Sitz in 46342 Velen-Ramsdorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.

Er fördert die Erfüllung der Aufgaben insbesondere durch die Finanzierung von im Interesse der Schule und des Schulbetriebes liegenden Anschaffungen und Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Verein unterstützt die Tätigkeit der Schulpflegschaft sowie der Schülerversammlung und pflegt den Kontakt zwischen Schulleitung, Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einkünfte des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Durch die Aufnahme wird die Satzung als verbindlich anerkannt.

4. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung der Gesellschaft.
- durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied in erheblicher Weise den Interessen des Vereins zuwidergehandelt oder für zwei Geschäftsjahre seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Im ersteren Fall hat der Vorstand vor der Beschlussfassung das Mitglied zu hören. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beiträge

1. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für bestimmte Mitgliedsgruppen bestimmen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden und
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer sowie
 - mindestens einem Beisitzer.
2. Der/die jeweilige Schulleiter/in oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter können an der Sitzung des Vorstandes beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die auch Mitglieder des Vereins sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind einzeln unter Angabe der Funktion zu wählen. Hinsichtlich der weiteren Vorstandsmitglieder ist eine sog. Blockwahl zulässig.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
9. Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
10. Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.
11. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
12. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach dem Ende eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zu Beginn des Geschäftsjahres, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Behandlung später gestellter Anträge entscheidet die Versammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung.
6. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder auch der Ehepartner/Lebenspartner/Lebensgefährte schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme haben.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt, wobei Wiederwahl möglich ist.
 - Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung sowie
- die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Velen als Schulträger zu, die das Vermögen nur im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke für die Walburgisschule Ramsdorf verwenden darf.

§ 10 Erster Vorstand

Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Gründungsversammlung gewählt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.04.2008 verabschiedet.

Velen-Ramsdorf, den 07.04.2008